

Allgemeine Bedingungen (AB) Piloten-Rechtsschutz für die Mitglieder der AOPA

Ausgabe 01.2022

Versicherer und Risikoträger: CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen

1. *Versicherte Personen und Eigenschaften*

- a) Die Mitglieder der AOPA, welche im Mitgliederverzeichnis als Einzelpersonen (natürliche Personen) geführt werden, in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter von Flugzeugen bis 6t Gesamtgewicht, als Piloten jedes beliebigen Luftfahrzeuges sowie als Flight Instructors, Class+Type Rating Instructors und Flight Examiners.
- b) Die Hinterbliebenen eines bei einem Flugunfall tödlich verunfallten Mitglieds gemäss Art. 1a) sind als Anspruchsteller aus dem Flugunfallereignis ausschliesslich für die Deckung gemäss Art. 2a) versichert.

2. *Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren*

- a) **Allrisk-Unfallrechtsschutz:** Die Interessenwahrung des Versicherten bei (unter Vorbehalt von Art. 6) allen Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverfahren, die in einem direkten Zusammenhang mit einem Flugunfallereignis stehen, wie zum Beispiel Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bergung, Schadenersatzansprüche, Strafverfahren, Opferhilfungsverfahren, Versicherungsstreitigkeiten etc.
Als Flugunfall gilt ein Unfallereignis beim Betrieb eines Luftfahrzeuges vom Beginn des Anbordgehens von Personen mit Flugabsicht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Personen das Luftfahrzeug wieder verlassen haben.
- b) **Straf- und Verwaltungsrecht:** Verteidigung im Straf- und/oder Administrativverfahren wegen Verletzung von Luftfahrtvorschriften. Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- oder Administrativvorschriften übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Strafvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund).
- c) **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit Versicherungen im Zusammenhang mit einem auf den Namen des Versicherten eingelösten Luftfahrzeuges bis 6t Gesamtgewicht.
- d) **Zollrecht:** Streitigkeiten mit Zollbehörden im Zusammenhang mit einem Besteuerungsverfahren wegen des vorschriftswidrigen Verbringens eines Flugzeuges, vorausgesetzt die versicherte Person hat den Flug beim Zollflugplatz angemeldet und die Vorschriften gemäss jeweils aktueller AIP berücksichtigt.
- e) **Vertragsrecht:** Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden Verträgen, soweit diese das versicherte Flugzeug betreffen: Kauf, Verkauf, Miete, Leasing, Gebrauchsleihe und Werkvertrag.

3. *Versicherte Leistungen*

Die CAP erbringt pro Schadenfall die folgenden Leistungen bis zu den unter Art. 2 erwähnten Versicherungssummen:

- a) Leistungen durch den Rechtsdienst der CAP.
- b) Geldleistungen bis maximal **CHF 50'000.00** pro Schadenfall für:
 - **Kosten von Expertisen und Analysen**, die von der CAP oder einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden
 - **Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten**
 - **Parteientschädigungen**, die dem Versicherten auferlegt werden
 - **Anwaltshonorare** zu den orts- und marktüblichen Tarifen
 - **Inkassokosten** für das Inkasso der Forderungen, die der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall gemäss Art. 2 zustehen, bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung
 - **Strafkautionen** (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)
- c) Geldleistungen bis maximal **CHF 1'000.00** pro Schadenfall für:
 - **Reisekosten** an Gerichtsverhandlungen, sofern die Anwesenheit des Versicherten zwingend erforderlich ist

- **Ausgewiesener Lohnausfall** des Versicherten für Gerichtsverhandlungen, sofern seine Anwesenheit zwingend erforderlich ist

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

- Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss **Art. 2d)** sind die versicherten Leistungen auf **CHF 10'000** pro Rechtsfall begrenzt und beschränken sich auf die **Anwaltshonorare**.
- Subsidiaritätsklausel:** Die Ansprüche aus diesem Vertrag entfallen, wenn der Versicherte entsprechende Leistungen gestützt auf einen anderen Rechtsschutzversicherungsvertrag einfordern kann. Sofern die Leistungen aus diesem Vertrag diejenigen des anderen Rechtsschutzversicherungsvertrages übersteigen, wird Deckung für den übersteigenden Teil gewährt.
- Sind mehrere Versicherte vom gleichen Grundereignis betroffen, ist die CAP berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung und Führung notwendiger Musterprozesse durch von ihr ausgewählte Rechtsvertreter zu beschränken.
- Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Art. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

4. Örtliche und zeitliche Geltung

- Für die in Art. 2 erwähnten Streitigkeiten und Verfahren gilt der folgende örtliche Geltungsbereich:
 - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Art. 2a) – 2c) gilt die Versicherung weltweit;
 - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Art. 2d) gilt die Versicherung in der EU und für 2e) in der CH/FL.
- Für die vertragliche Streitigkeiten gemäss Art. 2e) gilt eine Karenzfrist von 90 Tagen. Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.
- Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe während der Vertragsdauer aufgetreten ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe bereits vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung bestanden hat oder voraussehbar war sowie wenn der Bedarf erst nach Ende der Versicherungsdeckung angemeldet wird.
- Der Versicherungsschutz endet bei Verlust oder Auflösung der Mitgliedschaft und in jedem Fall bei Auflösung des Versicherungsverhältnisses zwischen der CAP und der AOPA.

5. Abwicklung eines Rechtsfalles

- Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch als möglich zu melden an: **AOPA Switzerland, Albisriederstrasse 252a, CH-8047 Zürich, Tel. +41 (0)44 450 50 45** oder **CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, Fax +41 (0)58 358 09 10, capoffice@cap.ch, www.cap.ch**.

- Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn der Versicherte nicht beweist, dass ihn nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.

- Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Versicherten schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.
- Leitet der Versicherte trotz Verweigerung der Leistung wegen Aussichtslosigkeit auf eigene Kosten einen Prozess ein, und erwirkt es dadurch ein Urteil, das günstiger ausfällt als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) Fälle, die unter Art. 2 und Leistungen, die unter Art. 3 nicht erwähnt sind.
- b) Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Rechtsfalls keine gültige Bewilligung (Fluglizenz etc.) besass oder zum Führen des Luftfahrzeuges nicht berechtigt war.
- c) Kosten und Gebühren aus Strafbefehlen; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum; Schadenersatz und Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- d) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten (ausgenommen für Streitigkeiten gemäss Art. 2d).
- e) Reine Inkassostreitigkeiten, bei welchen das Bestehen und die Höhe der Forderung nicht bestritten ist sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die der versicherten Person abgetreten worden sind.
- f) Beteiligungs- und Konkurskosten in nicht versicherten Fällen.
- g) Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- h) Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- i) Wenn der Versicherte gegen die AOPA, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

7. Information zum Datenschutz

Die AOPA sowie die CAP behandeln die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.